

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Energiepark Eichstegen Ost“

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen hat in der Sitzung vom 22.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Eichstegen Ost“ beschlossen, zu dem Zeitpunkt noch unter dem Namen „Solarpark Tiergarten-Lichtenfeld“. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.02.2025 bekannt gemacht.

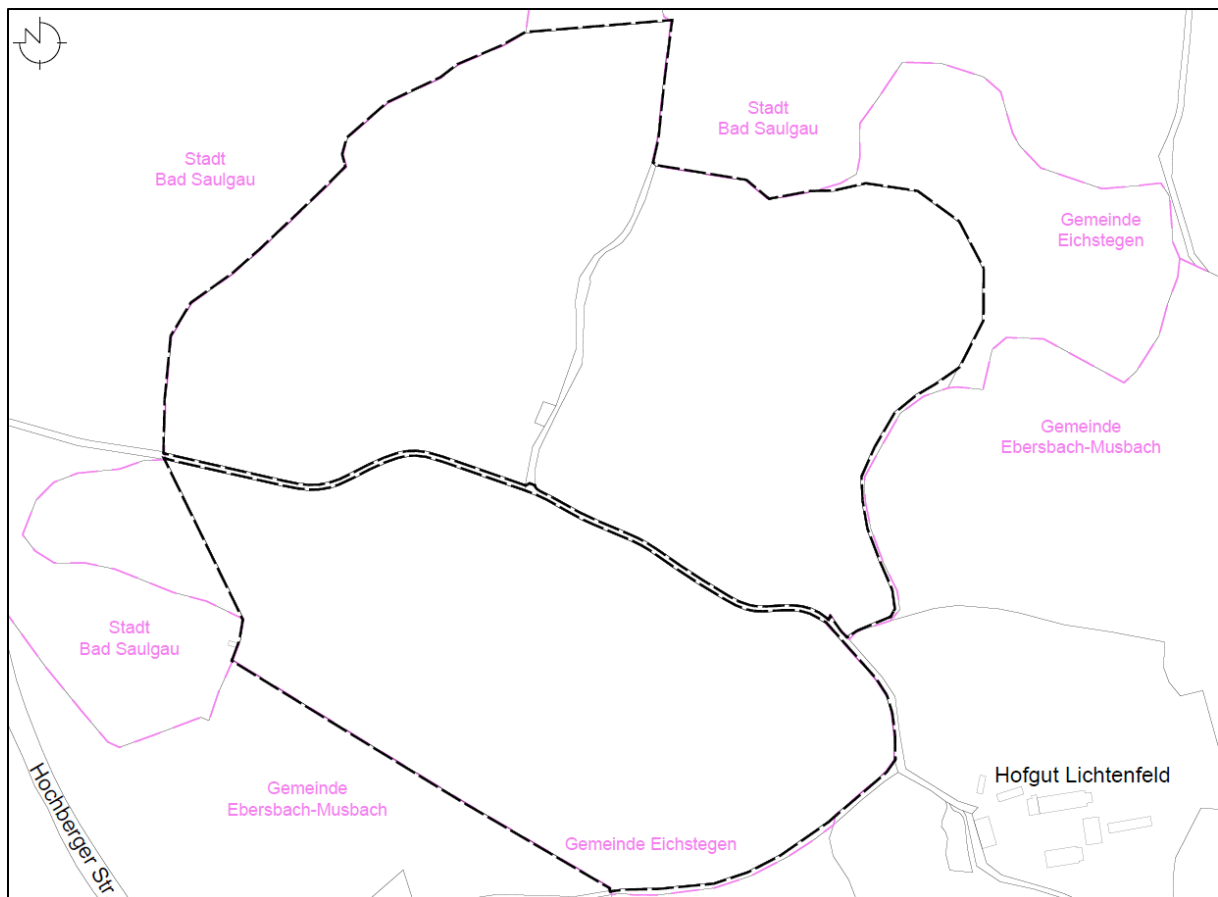
In der Sitzung vom 22.07.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Energiepark Eichstegen Ost“ in der Fassung vom 22.07.2025 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Lageplan (o. M.) und umfassen insgesamt eine Fläche von 42,77 ha.

Der teilräumliche Geltungsbereich im Norden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummern 2, 3, 4 und 6. Der teilräumliche Geltungsbereich im Süden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummer 5.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der nordöstlichen Exklave der Gemeinde Eichstegen und innerhalb der Gemarkung Eichstegen.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In Anbetracht der internationalen und nationalen Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie der aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die Bereitstellung klimaneutraler und unabhängiger Energiequellen ist die Gemeinde Eichstegen bestrebt, die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Vor diesen Hintergründen möchte die Gemeinde die Realisierung eines Solarparks auf einer 42,77 ha großen Fläche innerhalb der nordöstlich liegenden Exklave der Gemeinde ermöglichen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung internationaler sowie nationaler Klimaziele geleistet. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien in geeigneten Gemeindegebieten trägt die Gemeinde zudem aktiv zum Umweltschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bei.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans soll Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Darüber hinaus bietet der Bebauungsplan auch die Voraussetzung für die finanzielle Förderung, die sich daraus ergibt, dass die Plangebietsflächen im Energieatlas der LUBW nach Maßgabe der FFÖ-VO (Freiflächenöffnungsverordnung) bzw. des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) als Ackerland in benachteiligtem Gebiet ausgewiesen sind. Der naturschutzfachliche Ausgleich findet innerhalb des Geltungsbereichs und somit am Ort des Eingriffes statt. Vom Vorhabenträger wird im besonderen Maße eine umweltverträgliche Entwicklung der Photovoltaikanlage angestrebt, um auch dadurch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung getragen werden kann.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan bestehend aus textlichen Festsetzungen (Teil A) und Planzeichnung (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C), dem Umweltbericht (Teil D) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil E) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 18.08.2025 bis einschließlich 22.09.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eichstegen unter <https://www.gemeinde-eichstegen.de/bebauungsplanverfahren/energiepark-eichstegen-ost/> eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Eichstegen (Hauptstr. 11, 88361 Eichstegen) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

Montag	von 08:30 Uhr – 11:00 Uhr,
Dienstag	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr,
und am Freitag	von 08:30 Uhr – 11:00 Uhr.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden (eichstegen@t-online.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung stattfinden.

Eichstegen, den 15.08.2025

gez. Artur Rauch, Bürgermeister